

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

32. Verordnung vom 10.07.1835 publ. 18.07.1835

lichen Privilegien gegen den Verkauf auswärts veranstalteter Nachdrücke in den hiesigen Landen, (Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Dec. 1826, Gesefsammlung Band 5. S. 370. ff.) aufmerksam gemacht.

32) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Juli, publ. den 18. Juli 1835.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Kö-Anstellung eines niglichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch <sup>Schiffs- u. Waaren-Mäklers zu Hookfiel.</sup> bekannt gemacht, daß auf den Wunsch der Kaufmannschaft zu Hookfiel für die Erbherrschaft Sever ein Schiffs- und Waarenmäkler bestellt werden soll, und daß für denselben und die von ihm vorzunehmenden Geschäfte die für den Schiffs- und Waarenmäkler zu Brake erlassene, mit der Regierungsbekanntmachung vom 6. November 1819. (Ges. Samml. Bd. 4. S. 1. pag. 94.) publicirte Instruction mit folgenden Abänderungen und nähern Bestimmungen für anwendbar erklärt wird.

1) Die nach dem §. 1. jener Instruction zu bestellende Caution wird auf die Summe von Eintausend Rthlr. Gold bestimmt.

2) Der Geschäftskreis des Mäklers wird auf die ganze Erbherrschaft Sever erstreckt, doch kann er seinen Wohnsitz in derselben nur mit



Genehmigung der Regierung wählen oder verändern.

Wer die Dienstleistungen dieses Maklers an einem Orte, welcher mehr als eine Viertel Meile von seinem von der Regierung genehmigten Wohnsitz entfernt ist, verlangt, ist schuldig, ihm, außer den sonstigen tarmäßigen Gebühren, dazu angemessene Transportmittel zu stellen, oder das Fuhrlohn nach der Extraposttaxe zu vergüten.

3) Der Makler darf bey öffentlichen Verkäufen die Waaren nicht bey geringeren Partheyen aufsetzen, als solche in dem dieser Bekanntmachung angehängten Tarif bestimmt sind. Bey Waaren, für welche dieser Tarif keine Bestimmung enthält, gilt in dieser Hinsicht die Bremer Maklerordnung vom 18. November 1796.

Hiernach ist der Kaufmann Johann Heinrich Gerriets zu Hoocksiel zum Makler für die Erbherrschaft Sever ernannt, und ist ihm sein Wohnsitz zu Hoocksiel angewiesen.

### T a r i f

über die Cavelingen bey Waarenverkäufen durch den Makler in der Erbherrschaft Sever.

Wlaun nicht unter zehn Pfund.

Amidam nicht unter 50 U bey Fäsern.

Annies nicht unter 10 U.



Arrack nach Fustagen nicht unter 1 Anker.  
Blausel nicht unter 10 A.  
Blech nicht unter einer Kiste.  
Bley nicht unter 200 A.  
Bleyweis bey Fäsern nicht unter 100 A.  
Branntwein nicht unter 3 Orhöften.  
Butter bey Ahteln.  
Bouteillen nicht unter 100 Stück.  
Backsteine nicht unter 10,000 Stück.  
Bandholz nicht unter 1000 Stück von 40 Busch;  
Tonnenbänder und andere Sorten nach  
Verhältniß.  
Campfer bey 1 A.  
Caneel bey 1 A.  
Cardemum bey 1 A.  
Cichorien in Fäsern nicht unter 100 A.  
Citronen nicht unter  $\frac{1}{4}$  Kiste.  
Cigarren nicht unter  $\frac{4}{4}$  Kisten.  
Citronenschaalen nicht unter 25 A.  
Corinthen nicht unter 50 A.  
Eisen nach Stangen und Schiffs-A.  
Erbsen bey Tonnen.  
Eisenblech nicht unter  $\frac{1}{4}$  Kiste.  
Eimerstäbe nicht unter 1000 Stück.  
Essig nicht unter 2 Orhöft.  
Eimer per Duzend.  
Felle bey Dechern.  
Fische bey Fäsern.  
Flachs nach Stein oder Bündeln.

III.



Fleisch nicht unter 100 A.  
 Getreide und Saamen bey Sonnen und Lasten.  
 Ausländischer Genever bey 3 Orhofs.  
 Inländischer Genever bey 1 Orhofs.  
 Glas nicht unter  $\frac{1}{4}$  Kiste.  
 Glaswaaren per 6 Duzend.  
 Hanf nach Stein.  
 Harz per Tonne.  
 Häute per 10 Stück.  
 Holz = (Farbe) nicht unter 50 A.  
 Sparrholz von 10 b. 20 F. Länge nicht unter 50 St.  
     =     = 20 = 30     —     —     30 —  
     =     = 30 = 40     —     —     20 —  
 Nordische Balken bis 20 Fuß     —     20 —  
     =     =     30     —     —     15 —  
     =     =     40     —     —     10 —  
 Ostseeische     =     20     —     —     15 —  
     =     =     30     —     —     10 —  
     =     =     40     —     —     8 —  
 Pföste 2zöllige nicht unter 750 Fuß.  
     = 3 —     —     500 —  
     = 4 —     —     300 —  
 Klappholz per Schock und halbe Schocken.  
 Honig nicht unter 50 A.  
 Hopfen nicht unter 50 A.  
 Indigo nicht unter 2 A.  
 Ingber nicht unter 25 A.  
 Körke per 1000 Stück.  
 Krapp nicht unter 25 A.



Kreide per 1000 A.  
Kupfer bey Platten.  
Lackmus nicht unter 25 A.  
Lichte nicht unter 100 A.  
Leinen bey Stücken nicht unter 200 Ellen.  
Lorbeeren und Blätter bey 1 A.  
Latten nicht unter 8 Schock.  
Macisblüthe und Nüsse bey 1 A.  
Mandeln nach 25 A.  
Malz bey Tonnen.  
Mehl bey 100 A.  
Nelken bey 1 A.  
Nägel bis 5 A nicht unter 10,000 Stück.  
— — 10 A nicht unter 7,500 —  
— — 24 A nicht unter 6,000 —  
— 4 u. 5zöllige nicht unter 1,000 —  
Del, Rapp-, Hanf- und Lein-, nicht unter 1 Dhm.  
Papier per 5 Ries.  
Pech bey Tonnen.  
Pfeffer und Piment nicht unter 25 A.  
Pfeiffen per Korb nicht unter 5 Gros.  
Pflaumen nicht unter 100 A.  
Pottasche nicht unter 25 A.  
Reis nicht unter 100 A.  
Rosinen nicht unter 100 A.  
Rum nicht unter 1 Anker.  
Sago nicht unter 10 A.  
Salz nicht unter  $\frac{1}{4}$  Last.  
Schmack nicht unter 25 A.

III.